Titel:

Zur Rechtmäßigkeit der Abgabeverfügung und eines Maulkorbzwangs bei einem Kampfhund der Kategorie 1

Normenketten:

BayLStVG Art. 7 Abs. 2 Nr. 1, Art. 18 Abs. 2, 37
BayKampfhundeV § 1 Abs. 1

Leitsätze:

1. Das von Art. 37 Abs. 2 LStVG geforderte Interesse an der Erlaubnis muss wegen des Ausnahmecharakters der Erlaubnis erheblich über dem liegen, was ein durchschnittlicher Hundehalter geltend machen kann. Insbesondere kann ein allgemeines Liebhaberinteresse an der Haltung eines Tieres ein berechtigtes Interesse nicht begründen. (Rn. 31) (redaktioneller Leitsatz)
2. Für Hunde, deren Gefährlichkeit durch konkrete Tatsachen oder Anhaltspunkte belegt ist, kommt neben dem Leinenzwang ein Maulkorbzwang in Betracht. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die bloße Leinenpflicht im Innenbereich oder die Anleinpflicht im Außenbereich für den Fall, dass es zu Kontakten mit anderen Personen oder Hunden kommt, zur Gefahrenabwehr nicht ausreichend ist. Die konkrete Gefahr ergibt sich bereits aus der Zugehörigkeit des Hundes zur Kategorie 1 des § 1 Abs. 1 KampfhundeV. (Rn. 33) (redaktioneller Leitsatz)

Schlagworte:

Kampfhund der Kategorie 1, Untersagung der Hundehaltung, Ablehnung der Erteilung eines Negativzeugnisses, Abgabeverfügung, Maulkorbzwang, Maulkorb, Kampfhund, Kategorie 1, Hundehaltung, Negativattest

Rechtsmittelinstanz:

VGH München, Beschluss vom 26.04.2021 – 10 ZB 21.664

Fundstelle:

BeckRS 2020, 46963

Tenor

1. Der Bescheid der Beklagten vom 26. März 2018 wird in Ziffer 3 und Ziffer 6 aufgehoben. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

2. Von den Kosten des Verfahrens trägt der Kläger 3/4 und die Beklagte 1/4.

Tatbestand

1
Die Beteiligten streiten um die Rechtmäßigkeit einer gegenüber dem Kläger erlassenen Verfügung, mit der ihm insbesondere die Haltung seines Hundes „…“ untersagt wird.

2
Der Kläger ist Halter des Rüden „…“, der am 25. Februar 2015 geworfen und von ihm im Oktober 2017 vom Tierheim … als Dogo Argentino Mix übernommen wurde. Der Hund wurde von dem Kläger am 6. November 2017 als „Dogo Argentino Mix“ zur Hundesteuer bei der Beklagten angemeldet; dabei wurde bei den Angaben zum Hund in der Rubrik „Kampfhund“ „ja“ angekreuzt.

3
In dem daraufhin von der Beklagten eingeleiteten Antragsverfahren auf Erteilung eines Negativzeugnisses aufgrund der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit (KampfhundeV) gab der Kläger an, dass eine Stellungnahme eines amtlich bestellten Hundesachverständigen (Gutachten) bis zum 30. November 2017 nachgereicht werde.

4

Am 4. Dezember 2017 wurde das Gutachten des öffentlich bestellten und beeidigten Sachverständigen U. bei der Beklagten eingereicht. Darin wurde das Tier zwar als „kein Hund mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit“ beurteilt, jedoch stellte der Gutachter auch fest, dass „die Einkreuzung eines unter Abs. 1 der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit (…) genannten Hundes nicht ausgeschlossen werden“ könne; deshalb werde der Halter „zur abschließenden Klärung der Rassezuordnung (…) eine DNA zur Rassebestimmung beauftragen und dem zuständigen Ordnungsamt … vorlegen“.

5
Nach dem Untersuchungsbefund des Labors … (* …*) vom 12. Dezember 2017 beträgt die „Wahrscheinlichkeit, dass der Hund „…“ zur Rasse American Staffordshire Terrier zugeordnet wird“, 46%. Weiter wird in dem Gutachten ausgeführt, dass „die Wahrscheinlichkeit, dass der Hund „…“ einer anderen Rasse (…) zugeordnet wird“, kleiner 30% sei. In der Datenbank des Untersuchungslabors ist neben dem „American Staffordshire Terrier“ unter anderem auch der „Dogo Argentino“ hinterlegt. Zur Einschätzung bzw. Aussagekraft der Prozentangaben kann dem Internetauftritt des Labors folgende Information entnommen werden: „Die Zuordnungswahrscheinlichkeit zu einer Rasse aufgrund des DNA-Profils liegt bei reinrassigen Tieren zwischen 80% und 100%. Auch bei Tieren, bei denen ein Elternteil reinrassig ist, kann der DNA-Abgleich Auskunft über die Abstammung geben. Hier werden Zuordnungswahrscheinlichkeiten zwischen 40% und 60% für die Rasse des reinrassigen Elternteils erwartet“.

6
Mit Schreiben vom 20. Dezember 2017 hörte die Beklagte den Kläger zur beabsichtigten Untersagung der Haltung seines Hundes „…“ an.

7
Bei einer persönlichen Vorsprache des Klägers am 11. Januar 2018 bei der Beklagten erklärte dieser, dass er seinen Antrag auf Erlaubnis zum Halten des Hundes „…“ der Rasse American Staffordshire Terrier bzw. American Staffordshire Terrier-Mischling zurücknehme; er werde den Hund bis zum 25. Januar 2018 an das Tierheim in … abgegeben und bei der Beklagten bis zu diesem Zeitpunkt eine entsprechende Bestätigung des Tierheims einreichen. Diese Frist wurde durch die Beklagte am 26. Januar 2018 bis zum 2. Februar 2018 verlängert.

8
Die Versuche des Klägers, seinen Hund „…“ im Tierheim … oder … unterzubringen, blieben erfolglos.

9
Mit Schriftsatz seiner zwischenzeitlich bestellten Bevollmächtigten vom 25. Februar 2018 beantragte der Kläger erneut die Erteilung eines Negativzeugnisses für seinen Hund.

10
Mit Schreiben der Beklagten vom 26. Februar 2018 wurde der Kläger erneut dazu angehört, dass die Beklagte beabsichtige, den Antrag auf Erteilung eines Negativzeugnisses abzulehnen und ihm auch die Haltung seines Hundes zu untersagen, da es sich bei seinem Hund um einen Kampfhund im Sinne des § 1 Abs. 1 der KampfhundeV handeln würde.

11
Mit Schriftsatz der Bevollmächtigten des Klägers vom 12. März 2018 wird in Abrede gestellt, dass es sich bei dem Hund des Klägers um einen solchen gemäß § 1 Abs. 1 KampfhundeV handeln würde. Weder durch das Sachverständigengutachten noch durch den wissenschaftlich nicht ausreichend verifizierten DNA-Test sei die Rasse bestätigt. Nach Auffassung des Klägers handele es sich um einen Dogo Argentino Mischling, für dessen Haltung ein Negativzeugnis zu erteilen sei.

12
Mit Bescheid vom 26. März 2018 - bei den Bevollmächtigten des Klägers am 4. April 2018 eingegangen - wurde der Antrag des Klägers auf Erteilung eines Negativzeugnisses für den Hund „…“ abgelehnt (Ziffer 1) und dem Kläger die Haltung seines Hundes „…“ untersagt (Ziffer 2). Des Weiteren wurde dem Kläger aufgegeben, den Hund bis zum Ablauf des 8. April 2018 nachweislich abzugeben (Ziffer 3) und den Hund „…“ ab dem dritten Tag nach Zustellung des Bescheides bis zu seiner Abgabe nur noch mit angelegtem und schlupfsicherem Maulkorb auszuführen (Ziffer 4). Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 bis 4 wurde angeordnet (Ziffer 5) und für den Fall der Nichteinhaltung der unter Ziffer 3 genannten Anordnung wurde ein

Zwangsgeld in Höhe von 1.000 EUR (Ziffer 6) und für den Fall der Nichteinhaltung der unter Ziffer 4 genannten Anordnung wurde ein Zwangsgeld in Höhe von 800 EUR (Ziffer 7) angedroht. In Ziffer 8 des Bescheids wurde die Kostenentscheidung getroffen.

13
Auf die Begründung des Bescheids wird Bezug genommen.

14
Gegen diesen Bescheid hat der Kläger mit Schriftsätzen seiner Bevollmächtigten vom 7. April 2018 - eingegangen bei Gericht am 9. April 2018 - Klage erhoben bzw. vorläufigen Rechtsschutz beantragt.

15
Zur Begründung wird im Wesentlichen ausgeführt, dass ein Beweis, dass es sich bei dem Hund des Klägers um einen Hund im Sinne des § 1 Abs. 1 KampfhundeV handele, nicht vorliege. Die Behörde müsse von Amts wegen die Rasse ermitteln. Der Hundehalter müsse nichts widerlegen oder beweisen. Weder das Sachverständigengutachten noch ein wissenschaftlich fragwürdiger DNA-Test würden dafür als Beweis ausreichen. Darüber hinaus seien die Fristsetzungen in dem Bescheid unzumutbar kurz bemessen.

16
Der Kläger beantragt zuletzt,

den Bescheid der Beklagten vom 26. März 2018 mit Ausnahme der Ziffer 5 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, für den streitgegenständlichen Hund ein Negativzeugnis zu erteilen.

17
Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

18
Zur Begründung wurde ausgeführt, dass es sich bei „…“ um einen Mischlingshund im Sinne des § 1 Abs. 1 der KampfhundeV handeln würde. Unstreitig handele es sich mindestens um einen Hund im Sinne des § 1 Abs. 2 der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit. Bei Hunden dieser Kategorie habe der Halter die Kampfhundeeigenschaft zu widerlegen. Eine abschließende (amtliche) Rassebegutachtung durch die Beklagte wäre im vorliegenden Fall nur notwendig gewesen, wenn ein vollständiges und positives Sachverständigengutachten über „…“ vorliegen würde und an der Rasseeinschätzung bzw. -bestätigung des Sachverständigen begründete Zweifel bestehen würden.

19
Mit Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichts Ansbach vom 15. Januar 2019 wurde der Eilantrag abgelehnt. Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass die Kampfhundeeigenschaft des Hundes „…“ auf Grundlage der derzeit vorliegenden Informationen mit einer für das vorläufige Rechtsschutzverfahren ausreichenden Sicherheit nachvollzogen werden könne. Auf die Beschwerde des Klägers wurde mit Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 2. April 2019 unter Abänderung des Beschlusses des Bayerischen Verwaltungsgerichts Ansbach vom 15. Januar 2019 die aufschiebende Wirkung der Klage des Antragstellers gegen Nrn. 2 und 3 des Bescheides der Antragsgegnerin vom 26. März 2018 wiederhergestellt und hinsichtlich Nummer 6 dieses Bescheides angeordnet. Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass der Ausgang des Hauptsacheverfahrens offen sei. Eine eindeutige Zuordnung des Hundes des Klägers als Kampfhund sei nach den derzeit vorliegenden Erkenntnissen nicht mit hinreichender Sicherheit möglich.

20
Das Bayerische Verwaltungsgericht Ansbach hat daraufhin mit Beschluss vom 9. Mai 2019 Beweis erhoben durch Einholung eines Sachverständigengutachtens dazu, ob es sich bei dem Hund „…“ des Klägers um einen Kampfhund im Sinne des § 1 der KampfhundeV handelt.

21
In seiner gutachterlichen Stellungnahme zur Rassezugehörigkeit des Hundes „…“ vom 25. Juli 2019 führte der öffentlich bestellte und beeidigte Sachverständige für das Hundewesen … aus, dass aufgrund der sehr hohen Übereinstimmung mit dem Rassestandard des American Staffordshire Terriers er zu der

Überzeugung komme, dass „…“ vom Aussehen, vom Verhalten und vom Bewegungsablauf her dieser Rasse zuzuordnen sei und somit der Kategorie 1 der KampfhundeV unterliege.

22
Mit Schriftsatz vom 28. September 2019 nahm der Klägerbevollmächtigte Stellung zum Gutachten des Sachverständigen und teilte mit, dass er die Auffassung des Sachverständigen, dass es sich bei dem Hund des Klägers um einen American Staffordshire Terrier, welcher der Kategorie 1 zuzuordnen wäre, handle, in Abrede stelle. Selbst wenn es sich um einen Hund der Kategorie 1 handeln würde, seien die getroffenen Anordnungen rechtswidrig und unverhältnismäßig.

23
In der mündlichen Verhandlung am 18. September 2020 wurde die Sach- und Rechtslage mit den Beteiligten erörtert. Der Klägerbevollmächtigte stellte einen Beweisantrag, welchen das Gericht ablehnte. Wegen der übrigen Einzelheiten wird auf die Sitzungsniederschrift Bezug genommen.

24
Wegen der weiteren Einzelheiten wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die beigezogene Behördenakte sowie auf die Gerichtsakte verwiesen.

Entscheidungsgründe

25
Die zulässige Klage ist nur hinsichtlich der Ziffern 3 und 6 des streitgegenständlichen Bescheids begründet und im Übrigen unbegründet.

26
Der angefochtene Bescheid der Beklagten ist überwiegend rechtmäßig und verletzt den Kläger insoweit nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

27
Rechtsgrundlage für die Ziffer 2 des Tenors des streitgegenständlichen Bescheids ist Art. 7 Abs. 2 Nr. 1 LStVG. Nach dieser Vorschrift kann die Sicherheitsbehörde zur Erfüllung ihrer Aufgaben für den Einzelfall Anordnungen treffen, um rechtswidrige Taten, die den Tatbestand eines Strafgesetzes oder einer Ordnungswidrigkeit verwirklichen, zu verhüten oder zu unterbinden. Vorliegend verhält sich der Kläger ordnungswidrig, denn die Haltung von Kampfhunden ohne die nach Art. 37 Abs. 1 LStVG erforderliche Erlaubnis ist ordnungswidrig (Art. 37 Abs. 4 Nr. 1 LStVG). Eine vorrangige Spezialermächtigung, die nach Art. 7 Abs. 2 LStVG eine Anwendbarkeit des Art. 7 Abs. 2 Nr. 1 LStVG nicht ermöglichen würde, liegt hier nicht vor. Insbesondere ist Art. 18 Abs. 2 LStVG nicht einschlägig, da dieser nur Anordnungen rechtfertigt, die die Art und Weise (das „Wie“) der Hundehaltung regeln. Die Haltungsuntersagung betrifft dagegen die Hundehaltung als solche, d.h. das „Ob“ der Hundehaltung, und kann folglich nicht auf Art. 18 Abs. 2 LStVG gestützt werden (vgl. Schenk in Bengl/Berner/Emmerig, LStVG, Stand August 2018, Art. 18, Rn. 76 f.).

28
Der Kläger hält einen Kampfhund im Sinne des Art. 37 Abs. 1 LStVG i.V.m. § 1 Abs. 1 der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit (KampfhundeV). Bei dem von dem Kläger gehaltenen Hund handelt es sich (zumindest) um eine Kreuzung aus einem reinrassigen American Staffordshire Terrier und einem anderen Hund. Hunde dieser Hunderasse sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden sind in § 1 Abs. 1 Kampfhundeverordnung als Kampfhund gelistet und unterliegen somit der Erlaubnispflicht des Art. 37 Abs. 1 LStVG. Eine zuverlässige Einordnung eines Mischlingshundes ohne Abstammungsnachweis als Kreuzung im Sinne des § 1 Abs. 1 KampfhundeV ist nach der Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs nur möglich, wenn ein aussagekräftiges Sachverständigengutachten und ein hinreichend valider DNA-Test zu übereinstimmenden Ergebnissen kommen (BayVGH, B.v. 2.4.2019 - 10 CS 19.277 - juris Rn. 17). Die vorstehend genannte Rassezugehörigkeit des Hundes „…“ folgt eindeutig aus dem im gerichtlichen Verfahren eingeholten Sachverständigengutachten des öffentlich bestellten und beeidigten Sachverständigen für das Hundewesen* …, der nach einer Begutachtung des Hundes zu dem Ergebnis gekommen ist, dass aufgrund der sehr hohen Übereinstimmung mit dem Rassestandard des American Staffordshire Terriers der Hund „…“ vom Aussehen, vom Verhalten und vom Bewegungsablauf her dieser Rasse zuzuordnen ist.

29

Das Gutachten ist widerspruchsfrei und schlüssig abgefasst, sodass keine Anhaltspunkte dafür bestehen, an der Richtigkeit der Feststellungen des gerichtlich beauftragten Gutachters zu zweifeln. Die Zuordnung des Tieres erfolgte über Phänotyp, Wesen und Bewegungsablauf (BayVGH, B.v. 3.2.2004 - 24 CS 03.3406 - juris Rn. 19). Das Gutachten stimmt im Ergebnis auch mit dem vorliegenden DNS-Gutachten der Firma … überein, welches ebenfalls zu dem Ergebnis kommt, dass die „Wahrscheinlichkeit, dass der Hund „…“ zur Rasse American Staffordshire Terrier zugeordnet wird“, 46% beträgt und „die Wahrscheinlichkeit, dass der Hund „…“ einer anderen Rasse (…) zugeordnet wird“, kleiner 30% sei, es sich bei dem Hund des Klägers somit um einen Hund im Sinne des § 1 Abs. 1 Kampfhundeverordnung handelt. Die Tatsache, dass der Sachverständige … in seinem Gutachten ausführt, der Einfluss weiterer Rassen, wie im DNA-Gutachten der Fa. … in den Raum gestellt wurde, sei für ihn phänotypisch nicht ersichtlich, stellt keinen Widerspruch dar.

30
Da der Kläger nicht über eine Erlaubnis nach Art. 37 Abs. 1 LStVG verfügt, handelt er ordnungswidrig mit der Folge, dass die tatbestandlichen Voraussetzungen der vorstehend dargestellten Eingriffsnorm erfüllt sind.

31
Nachdem die tatbestandlichen Voraussetzungen des Art. 7 Abs. 2 Nr. 1 LStVG vorliegen, ist das in dieser Rechtsnorm eingeräumte Ermessen eröffnet. Die durch die Beklagte getroffene Ermessensentscheidung, die vom Gericht nur im Rahmen des § 114 VwGO zu überprüfen ist, begegnet keinen Bedenken. Insbesondere hat sich die Beklagte bei der Ausübung ihres Ermessens von dem Zweck der Ermächtigung leiten lassen (Art. 40 BayVwVfG), die von der Haltung eines Kampfhundes ausgehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren. Auch im Hinblick auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz (Art. 8 LStVG) bestehen hinsichtlich der getroffenen Regelung keine durchgreifenden Bedenken. Insbesondere liegen die Voraussetzungen für die Erteilung einer Erlaubnis der Kampfhundehaltung offensichtlich nicht vor, sodass die Legalisierung der Kampfhundehaltung nicht möglich ist. Gemäß Art. 37 Abs. 2 LStVG setzt die Erteilung einer derartigen Erlaubnis u.a. voraus, dass der Kläger ein berechtigtes Interesse an der Hundehaltung nachweisen kann. Ein solches kann der Kläger aber nicht vorweisen. Aufgrund des Ausnahmecharakters der Erlaubnis, den der Gesetzgeber in Art. 37 Abs. 2 LStVG besonders deutlich hervorgehoben hat, muss das vom Gesetz geforderte Interesse erheblich über dem liegen, was ein durchschnittlicher Hundehalter geltend machen kann. Insbesondere kann ein allgemeines Liebhaberinteresse an der Haltung eines Tieres ein berechtigtes Interesse nicht begründen (vgl. Luderschmid in Bengl/Berner/Emmerig, LStVG, Stand August 2018, Art. 37, Rn. 48). Da der Kläger bislang weder einen Erlaubnisantrag gestellt hat noch Ausführungen zu einem berechtigten Interesse an der Haltung eines Kampfhundes getätigt hat, ist für eine Erlaubnisfähigkeit der Kampfhundehaltung nichts ersichtlich. Die streitgegenständlichen Anordnungen sind auch gegen den richtigen Störer ergangen, denn der Kläger ist als Halter des Hundes Zustandsstörer im Sinne des Art. 9 Abs. 2 Satz 1 LStVG.

32
Da es sich bei dem Hund des Klägers um einen Kampfhund i.S.d. § 1 Abs. 1 KampfhundeV handelt, ist auch die Ablehnung der Erteilung eines Negativzeugnisses in Ziffer 1 des Bescheides rechtlich nicht zu beanstanden. Der Kläger hat keinen Anspruch auf Erteilung eines solchen für seinen Hund „…“. Die Kampfhundeeigenschaft wird bei den in § 1 Abs. 1 KampfhundeV genannten Rassen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden (sog. Kategorie 1) unwiderlegbar vermutet. Lediglich bei den in § 1 Abs. 2 genannten Rassen (Kategorie 2) wird die Eigenschaft als Kampfhund nur vermutet, solange nicht der zuständigen Behörde für die einzelnen Hunde nachgewiesen wird, dass diese keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren aufweisen; nur hier kommt also überhaupt die Erteilung eines Negativzeugnisses in Betracht. Da es sich bei dem Hund des Klägers um einen American Staffordshire Terrier und mithin um einen Kampfhund der Kategorie 1 i.S.v. § 1 Abs. 1 KampfhundeV und gerade nicht um einen solchen der Kategorie 2 i.S.v. § 1 Abs. 2 KampfhundeV handelt, scheidet die Möglichkeit der Erteilung eines Negativzeugnisses für diesen schon von vornherein aus.

33
Schließlich begegnet auch der in Ziffer 4 des streitgegenständlichen Bescheids verfügte Maulkorbzwang für den Hund des Klägers, welcher sich auf Art. 18 Abs. 2 LStVG stützt, keinen rechtlichen Bedenken. Für Hunde, deren Gefährlichkeit durch konkrete Tatsachen oder Anhaltspunkte belegt ist, kommt neben dem Leinenzwang ein Maulkorbzwang in Betracht. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die bloße Leinenpflicht im Innenbereich oder die Anleinpflicht im Außenbereich für den Fall, dass es zu Kontakten mit

anderen Personen oder Hunden kommt, zur Gefahrenabwehr nicht ausreichend ist. Die vom Hund des Klägers ausgehende konkrete Gefahr ergibt sich hier bereits aus dessen Zugehörigkeit zur Kategorie 1 des § 1 Abs. 1 KampfhundeV (vgl. insoweit zu Hunden der Kategorie 2 mit nicht bestandenem Wesenstest: Schwabenbauer in Möstl/Schwabenbauer, BeckOK LStVG, 15. Edition Stand 1.11.2020, Art. 18 Rn. 61). Allein aufgrund dessen muss es der Behörde möglich sein, bis zum Zeitpunkt der Abgabe des Kampfhundes entsprechende Maßnahmen zu treffen.

34
Da demnach die tatbestandlichen Voraussetzungen des Art. 18 Abs. 2 LStVG vorliegen, ist das in dieser Vorschrift normierte Ermessen eröffnet. Dieses Ermessen, das nach § 114 VwGO nur auf das Vorliegen möglicher Ermessensfehler hin zu überprüfen ist, hat die Beklagte fehlerfrei ausgeübt. Weder in Bezug auf das Entschließungsermessen noch hinsichtlich des Auswahlermessens sind Rechtsfehler erkennbar. Auch im Übrigen, so etwa im Hinblick auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, sind Rechtsfehler nicht erkennbar. Ein Maulkorbzwang verstößt nicht von vornherein gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (vgl. BayVGH, U.v. 5.2.2014 - 10 ZB 13.1645 - juris). Ein zusätzlicher Maulkorbzwang kann angeordnet werden, wenn es im Einzelfall zur effektiven Gefahrenabwehr unabdingbar ist, weil beispielsweise eine hinreichend konkrete Wahrscheinlichkeit besteht, dass der Hund auch angeleint zubeißen oder sich von der Leine losreißen wird. Diese konkrete Gefahr besteht hier, wie dargestellt, bereits aufgrund der entsprechenden Rassezugehörigkeit des klägerischen Hundes.

35
Auch die für den Fall des Verstoßes gegen den Maulkorbzwang der Ziffer 4 verfügte Zwangsgeldandrohung der Ziffer 7 des streitgegenständlichen Bescheids begegnet keinerlei Bedenken. Gründe, die gegen eine Rechtmäßigkeit dieser Zwangsgeldandrohung sprechen, sind weder vorgetragen noch sonst ersichtlich.

36
Die Ziffern 3 und 6 des streitgegenständlichen Bescheids waren hingegen aufzuheben. Die von der Beklagten gesetzte Frist für die Abgabe des Hundes an eine zuverlässige und berechtigte Person oder an das Tierheim dürfte nicht mehr dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entsprechen. Innerhalb der nach Zustellung des Bescheids verbleibenden Frist von vier Tagen wäre es dem Kläger kaum möglich gewesen, eine zuverlässige Person zu finden, die zur Haltung eines derartigen Hundes berechtigt ist (BayVGH, B.v. 2.4.2019 - 10 CS 19.277 - juris Rn. 22). Gleiches gilt folglich für die Ziffer 6 des streitgegenständlichen Bescheids, da an der Vollstreckung einer rechtswidrigen Abgabeverfügung kein Interesse bestehen kann.

37
Nach alldem ist der Bescheid in den Ziffern 3 und 6 aufzuheben und im Übrigen die Klage abzuweisen.

38
Die Kostenverteilung ergibt sich aus § 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO. Hierbei war zu berücksichtigen, dass der Bescheid im Wesentlichen aus vier Anordnungen (Ablehnung des Negativzeugnisses, Haltungsuntersagung, Abgabeverfügung, Maulkorbzwang) bestand, von welchen der Kläger eine (Abgabeverfügung) mit seiner Klage zu Fall gebracht hat. Die Anordnung des Sofortvollzugs (Ziffer 5), die Zwangsmittelandrohungen (Ziffern 6 und 7) sowie die behördliche Kostenentscheidung (Ziffer 8) wirkten sich nicht auf die Kostenentscheidung des Gerichts aus, da diese auch nicht streitwerterhöhend wirken (vgl. insoweit etwa Ziffer 1.7.2 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit 2013).